Recherche RES LEGAL - Netzfragen
Land: Ungarn

1. Netzfragen im Überblick

Interne Daten	*Datum der Erstellung:* *Update vom:*	*VerfasserIn:*	*Status:* *1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)* *2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon* *3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO* *4. Freigegeben für die Datenbank (=final)*

Netzfragen im Überblick (Teaser)	Das allgemeine Elektrizitätsgesetz (Gesetz Nr. LXXXVI 2007 zitiert in Gesetz Nr. XXIX 2011) sieht einen Vorrang von Strom aus Erneuerbaren Energien beim Anschluss an das Netz und bei dessen Nutzung vor. Auch wird der Import von Strom zugunsten von Strom aus Erneuerbaren Energien limitiert. Die Kosten für Netzanschluss und -ausbau werden bei Anlagen, die Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen, anhand festgelegter Kriterien entweder vom Anlagenbetreiber oder vom Netzbetreiber getragen.
Netzanschluss	Es besteht ein vertraglicher Anspruch auf Netzanschluss. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind vorrangig anzuschließen. Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Netzbetreiber.
Netznutzung	Es besteht ein vertraglicher Anspruch auf Netznutzung. Strom aus Erneuerbaren Energien ist vorrangig zu übertragen.
Netzausbau	Der Netzausbau muss mit dem politischen Ziel der Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien konsistent sein. Ein Vorrang zugunsten von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht. Die Kosten des Netzausbaus trägt im Falle von Anlagen, die Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen, anhand festgelegter Kriterien der Netzbetreiber.
Rechtsvorschriften	• Gesetz Nr. LXXXVI 2007 und Änderungen durch Gesetz Nr. XXIX 2011 • Regierungsverordnung Nr. 273/2007. (X. 19.) • Verordnung Nr. 117/2007. (XII. 29.) • Verordnung Nr. 119/2007. (XII.29.)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	2007. évi LXXXVI. törvény a villamos energiáról és a 2011. évi XXIX. törvény az energetikai tárgyú törvények módosításáról	273/2007. (X. 19.) Korm. rendelet a villamos energiáról szóló 2007. évi LXXXVI. törvény egyes rendelkezéseinek végrehajtásáról	117/2007. (XII. 29.) GKM rendelet a közcélú villamos hálózatra csatlakozás pénzügyi és müszaki feltételeiröl
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Gesetz Nr. LXXXVI 2007 über die elektrische Energie geändert durch Gesetz Nr. XXIX 2011über die Änderung der Energiegesetze	Regierungsverordnung Nr. 273/2007. (X. 19.) über die Durchführung des Elektrizitätsgesetzes Nr. LXXXVI 2007	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 117/2007. (XII. 29.) über die finanziellen und technischen Voraussetzungen des Anschlusses an das öffentliche Elektrizitätsnetz
Kurzbezeichnung	Gesetz Nr. LXXXVI 2007	Regierungsverordnung Nr. 273/2007. (X. 19.)	Verordnung Nr. 117/2007. (XII. 29.)
Inkrafttreten	15.10.2007	19.10.2007	01.01.2008
Letzte Änderung	01.04.2011	01.07.2011	16.04.2010
Künftige Änderungen	Es ist eine Gesetzesänderung angedacht, mit der in Ungarn grüne Zertifikate eingeführt werden sollen.		
Zweck	Regelung des Elektrizitätsmarktes.	Die Regierungsverordnung regelt die Durchführung des Elektrizitätsgesetzes.	Festlegung der finanziellen und technischen Voraussetzungen des Anschlusses an das öffentliche Elektrizitätsnetz.
Bezug Erneuerbare Energien	Ein wichtiges Ziel des Gesetzes ist die Förderung der Produktion der aus Erneuerbaren Energiequellen und der aus Abfällen gewonnenen elektrischen Energie.	Die Regierungsverordnung regelt die Durchführung der Förderung von elektrischer Energie, die aus Erneuerbarer Energie gewonnen wurde.	Die Verwendung Erneuerbarer Energie wird bei der Regelung der Anschlussgebühr berücksichtigt. Die Verordnung legt die Höhe der Netzanschlussgebühren nach dem Anteil der Erneuerbaren Energie fest. Wenn die Kraftwerkanlage neben der Verwendung der primären Energiequelle zur Produktion von elektrischer Energie nachgewiesen mindestens

			a) zu 50% Erneuerbare Energie verwendet, beträgt die Netzanschlussgebühr höchstens 70% der in der Verordnung festgelegten Summe. b) zu 90% Erneuerbare Energie verwendet, beträgt die Netzanschlussgebühr höchstens 50% der in der Verordnung festgelegten Summe. (§ 4 (5) Verordnung Nr.117/2007)
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.eh.gov.hu/home/html/index.asp?msid=1&sid=0&lng=1&hkl=249	http://net.jogtar.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=A0700273.KOR&timeshift=1	http://net.jogtar.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=A0700117.GKM
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://www.eh.gov.hu/gcpdocs/20080 1/a0700086count.doc Die Übersetzung entspricht nicht der aktuellen Fassung des Gesetzes		

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	119/2007. (XII.29) GKM rendelet a villamos energia rendszerhasználati díjakról
Titel der Rechtsquelle (lang)	
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 119/2007. (XII. 29.) über die Gebühren zur Nutzung des Elektrizitätsnetzes
Kurzbezeichnung	Verordnung 119/2007 (XII.29)
Inkrafttreten	01.01.2008
Letzte Änderung	03.03.2011
Künftige Änderungen	

Zweck	Festlegung der Höhe und Zusammensetzung der Gebühren zur Nutzung des Elektrizitätsnetzes
Bezug Erneuerbare Energien	Die Verordnung legt die Gebühren fest, die auch Erneuerbare Energien Anlagenbetreiber zahlen müssen.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.complex.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=A0700119.GKM
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Nemzeti Fejlesztési Minisztérium - Ministerium für Nationale Entwicklung	http://www.kormany.hu/en/ministry-of-national-development		+36 1-795-6766	ugyfelszolgalat@nfm.gov.hu
Magyar Energia Hivatal (MEH) - Ungarisches Energiebüro	http://www.eh.gov.hu/home/html/index.asp?msid=1&sid=0&HKL=1&lng=2		+36 145 977 77	eh@eh.gov.hu
Energia központ kht. – Energieagentur	http://www.energiakozpont.hu/english		+36 180 243 00	office@energiakozpont.hu
Új Széchényi Terv – Neuer Széchényi Plan/ Nationale Entwicklungsagentur	http://ujszechenyiterv.gov.hu/content/7970		+ 36 1 40 638-638	ujszechenyiterv@nfu.gov.hu
MAVIR – Magyar Villamosenergia-ipari Átviteli Rendszerirányító Zártkörüen Müködö Részvénytársaság – Ungarischer Übertragungsnetzbetreiber für elektrische Energie	http://www.mavir.hu/web/mavir-en/home		+36-1/304-1000	info@mavir.hu

4. Netzanschluss

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Gesetz Nr. LXXXVI 2007 und Änderungen durch Gesetz Nr. XXIX 2011 Regierungsverordnung Nr. 273/2007 (X.19) Verordnung Nr. 117/2007 (XII.29) Verordnung Nr. 119/2007 (XII.29)	
Kurzbeschreibung	Es besteht ein vertraglicher Anspruch auf Netzanschluss. Zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet (§§ 35 (1), 58 (1) und (2) Gesetz Nr. LXXXVI 2007). Der Vertrag muss den Bedingungen und Verfahren entsprechen, die in anderen Rechtsvorschriften bzw. in den vom Energiebüro genehmigten Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers geregelt sind (§ 58 (1) Gesetz Nr. LXXXVI 2007). **Berechtigter:** Der Anschluss an das Netz steht sämtlichen potentiellen Netznutzern offen (§ 56 (1) Gesetz Nr. LXXXVI 2007). Netznutzer sind alle, die zum Zwecke des Einspeisens oder Nutzens von Strom mittelbar und unmittelbar an das öffentliche Netz angeschlossen werden (§ 3 Ziffer 50 Gesetz Nr. LXXXVI 2007 zitiert in §22 Ziffer 50 Gesetz Nr. XXIX2011). Berechtigter sind damit auch die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. **Verpflichteter:** Anspruchsverpflichtet sind die Netzbetreiber sowie die Betreiber von privaten Stromleitungen (§§ 15, 16, 35 (1), 58 (1) und (2) Gesetz Nr. LXXXVI 2007 zitiert in §§ 32, 33 Gesetz Nr. XXIX 2011).	
Verfahren	**Verfahrensablauf**	Der Anspruch auf Netzanschluss entsteht, sobald die im Netzanschlussvertrag genannten Bedingungen durch den Netznutzer erfüllt werden. 1. Das Netzanschlussverfahren für Anlagen in Haushaltsgröße (bis 50kW) umfasst folgende Schritte: ▪ **Antrag des Anlagenbetreibers auf Netzanschluss:** Der Anlagenbetreiber reicht den Antrag auf Netzanschluss beim Netzbetreiber ein. Nach Antragseingang ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Anlage an das Netz anzuschließen. (§ 4 Regierungsverordnung 273/2007(X.19)). ▪ **Informationspflicht des Anlagenbetreibers:** Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, den Netzbetreiber in schriftlicher Form über die technischen Daten seiner Anlage in Kenntnis zu setzen (§ 5 (3) Regierungsverordnung 273/2007). Darüber hinaus ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, die zuständige Behörde bei der Beantragung der Betreibergenehmigung darüber in Kenntnis zu setzen, ob der produzierte Strom in das Stromnetz eingespeist werden soll. Ist das der Fall, muss dies bei der Festlegung der Netzanschlussbedingungen berücksichtigt werden (§ 5 (4) Regierungsverordnung 273/2007(X.19)). 2. Das Netzanschlussverfahren für nicht-genehmigungspflichtige Kleinanlagen (50kW – 500kW) und so genannte Kleinanlagen (500kW – 50MW) umfasst folgende Schritte: ▪ **Antrag auf Netzanschluss:** Der Anlagenbetreiber reicht einen Antrag

		auf Netzanschluss beim zuständigen Netzbetreiber im vorgegebenen Format ein (Anhang 2, § 10 (1) (2) Regierungsverordnung 272/2007(X.19)). Die mindestens einzureichenden Dokumente und Angaben im Netzanschlussantrag sind gesetzlich festgelegt (Anhang 2, § 10 (5) Regierungsverordnung 273/2007(X.19)). ▪ **Bereitstellung von Vorabinformationen und eines Vertragsentwurfes für Netzanschluss und Netznutzung:** Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nach Eingang des Antrages auf Netzanschluss den Anlagenbetreiber über alle relevanten Bedingungen und Folgen des Netzanschlusses und der Netznutzung zu informieren. Darüber hinaus ist der Netzbetreiber verpflichtet, konkrete Vorschläge für Netzanschluss und Netznutzung für die Anlage zu machen und somit einen Netzanschlusspunkt festzulegen. Dies umfasst auch einen Kostenvoranschlag für den Netzanschluss. Der Vertragsentwurf ist kostenlos. Sofern Dokumente und Informationen zum Netzanschluss und der Netznutzung fehlen, ist der Netzbetreiber angehalten, den Anlagenbetreiber darüber in Kenntnis zu setzen (Anhang 2, § 10 (7) Regierungsverordnung 273/2007(X.19)). Der Inhalt der Vorabinformation und der Vertragsentwürfe ist gesetzlich geregelt (Anhang 2, § 10 (8) Regierungsverordnung 273/2007(X.19)). ▪ **Netzanschlussvertrag:** Akzeptiert der Anlagenbetreiber den Vertragsentwurf für Netzanschluss, muss er das unterschriebene Dokument innerhalb der vom Netzbetreiber gesetzten Frist an den Netzbetreiber zurücksenden. Der Vertrag tritt zum Datum in Kraft, an dem der Netzbetreiber das unterschriebene Dokument erhalten hat (Anhang 2, § 11 (1) Regierungsverordnung 273/2007(X.19)). Stimmt der Anlagenbetreiber dem Vertragsentwurf zum Netzanschluss nicht zu, muss der Anlagenbetreiber den Vertragsentwurf mit den entsprechenden Änderungsvorschlägen unterschrieben an den Netzbetreiber zurücksenden. Der Netzanschlussvertrag tritt nur in Kraft, wenn der Netzbetreiber die Änderungsvorschläge akzeptiert und den Netzanschlussvertrag unterschrieben an den Anlagenbetreiber zurücksendet. Der Vertrag tritt an dem Datum in Kraft, an dem der Netzbetreiber den Vertrag unterschrieben hat (Anhang 2, § 11 (2) Regierungsverordnung 273/2007(X.19)). Die Minimalanforderungen an den Vertragsinhalt sind gesetzlich geregelt, während das Format und die weiterführenden Bestimmungen des Vertrages in den Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers geregelt sind (Anhang 2, § 13 (1) (2) Regierungsverordnung 273/2007(X.19)). ▪ **Netznutzungsvertrag:** Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, einen Netznutzungsvertrag zu beantragen. In diesem Fall ist der Netzbetreiber

		verpflichtet, dem Anlagenbetreiber einen unterschriebenen Netznutzungsvertrag zuzusenden. Für den Abschluss des Netznutzungsvertrages gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Netzanschlussvertrag (Anhang 2, § 14 Regierungsverordnung 273/2007(X.19)). Die Minimalanforderungen an den Inhalt des Netznutzungsvertrages sind gesetzlich geregelt, während das Format und die weiterführenden Bestimmungen des Vertrages in den Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers geregelt sind (Anhang 2, § 16 (1) (2) Regierungsverordnung 273/2007(X.19)). ▪ **Netzanschluss:** Nachdem alle vorherigen Schritte durchgeführt wurden, ist der Netzbetreiber verpflichtet die Anlage so bald wie möglich an das Netz anzuschließen (§ 3 (1) Verordnung 117/2007(XII.29)). ▪ **Einspeisung in das Netz:** Anlagenbetreiber sind verpflichtet einen Antrag beim ungarischen Energiebüro einzureichen, wo festgelegt wird, welche Menge Elektrizität im Rahmen der Einspeisevergütung der Anlagenbetreiber in das Netz einspeisen darf. Die Entscheidung basiert auf verschiedenen Faktoren, die gesetzlich geregelt sind (§ 3 Regierungsverordnung 273/2007(X.19)). 3. Netzanschluss von Windkraftanlagen: ▪ Dem Netzanschlussverfahren von Windkraftanlagen geht die Genehmigung der Windkraftanlagen über ein Ausschreibungsverfahren voran, welches vom Energiebüro festgelegt und durchgeführt wird (§ 7 (2) (4) Gesetz Nr. LXXXVI 2007 geändert durch § 26 Gesetz Nr. XXIX 2011).
	Fristen	Detaillierte Regelungen zur zeitlichen Ausgestaltung des Netzzugangs ergeben sich aus den Verordnungen zur Elektrizitätsversorgung (§ 35 (2) Gesetz Nr. LXXXVI 2007). Sie umfassen folgende Fristen beim Netzanschluss von nicht-genehmigungspflichtige Kleinanlagen (50kW – 500kW) und Kleinanlagen (500kW – 50MW): ▪ Der Netzbetreiber ist verpflichtet den Kostenvoranschlag sowie den Vertragsentwurf zum Netzanschluss innerhalb von 30 Tagen nach Antragseingang zu erstellen (Anhang 2, § 10 (7) Regierungsverordnung 273/2007(X.19)) ▪ Wenn Dokumente und Informationen im Antrag auf Netzanschluss fehlen, ist der Netzbetreiber angehalten, den Anlagenbetreiber innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrages darüber in Kenntnis zu setzen (Anhang 2, § 10 (7) Regierungsverordnung 273/2007(X.19)) ▪ Beantragt der Anlagenbetreiber den Abschluss eines Netznutzungsvertrages, ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anlagenbetreiber innerhalb von 15 Tagen einen Vertragsentwurf

		zuzusenden (Anhang 2, § 14 Regierungsverordnung 273/2007(X.19)) ▪ Macht der Anlagenbetreiber beim Abschluss des Netzanschlussvertrages und des Netznutzungsvertrages Abweichungen vom Vertragsentwurf des Netzbetreibers geltend und akzeptiert der Netzbetreiber diese, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt unterschrieben an den Anlagenbetreiber zurückzusenden (Anhang 2, §§ 11 (2), 14 Regierungsverordnung 273/2007(X.19)).
	Informationspflichten	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, das Netzanschlussverfahren transparent zu gestalten (§ 30 Gesetz Nr. LXXXVI 2007; § 32 Gesetz Nr. XXIX 2011). Im Rahmen des Netzanschlussverfahren ist der Netzbetreiber angehalten, dem Anlagenbetreiber vorab Informationen bezüglich der Kosten des Netzanschlusses und notwendiger Schritte mitzuteilen (Anhang 2, § 10 (7) Regierungsverordnung 273/2007(X.19)). Der Inhalt der vorab erteilten Information und der Vertragsentwürfe für Netzzugang und Netznutzung ist gesetzlich geregelt (Anhang 2, § 10 (8) Regierungsverordnung 273/2007(X.19)).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	(x) Vorrang für erneuerbare Energien ( ) Diskriminierungsfreie Behandlung	Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind vorrangig an das Netz anzuschließen (§ 35 (3) Gesetz Nr. LXXXVI 2007). Auch bei der Bewilligung von neuen Anlagen durch das Energiebüro ist Erneuerbaren Energien Priorität zu geben (§ 78 Gesetz Nr. LXXXVI 2007).
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Die Netzbetreiber können den Anschluss an das Verteilungs- oder Übertragungsnetz aus technischen Gründen verweigern. Im Falle einer Anschlussverweigerung sind sie jedoch dazu verpflichtet, die Bedingungen darzulegen, zu denen ein Anschluss bewilligt wird. Falls technisch möglich, müssen sie einen anderen Anschlusspunkt zur Verfügung stellen (§ 27 (2) (3) Gesetz Nr. LXXXVI 2007 zitiert in § 40 Gesetz Nr. XXIX 2011). Es ist hingegen unzulässig, den Netzanschluss mit Hinweis auf zukünftig zu erwartende Kapazitätsbeschränkungen abzulehnen. Die Verweigerung des Netzanschlusses ist ebenfalls unzulässig, wenn anfallende Kosten des Netzausbaus und der Netzverstärkung, die beim Anschluss an einen Nahe der Anlage gelegenen Anschlusspunkt notwendig wären, als Argument dienen (§ 40 Gesetz Nr. XXIX 2011).	
Kostenträger des Netzanschlusses		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die zusätzlichen Kosten, die dem Netzbetreiber durch den Netzausbau aufgrund des Netzanschluss von Erneuerbaren Energien Anlagen entstehen, werden von Seiten des Energiebüros bei der Regulierung der Netznutzungsgebühren berücksichtigt (§ 7 (5) Gesetz Nr. LXXXVI 2007). Somit können die Netzbetreiber die Kosten anteilig an die Endverbraucher weitergeben.
	Kostenträger Netzbetreiber	Die Netzbetreiber tragen die Kosten des Anschlusses einer neuen Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz (§ 7 (5) Gesetz Nr. LXXXVI 2007).

	Kostenträger Anlagenbetreiber	Ministeriumsverordnung 117/2007 legt die Bedingungen und die Höhe des Anteils der Netzanschlusskosten fest, die der Anlagenbetreiber zu tragen hat. Die Netzanschlussgebühr setzt sich zusammen aus der Netzanschlussgrundgebühr, der Gebühr für Netzausbau zwischen Anlage und Netzanschlusspunkt und der Gebühr für Netzausbau jenseits des Netzanschlusspunktes (§4 (1) Verordnung 117/2007 (XII.29)). Überschreitet der zum Netzanschluss notwendige Netzausbau zwischen Anlage und Netzanschlusspunkt bzw. jenseits des Netzanschlusspunktes die in der Verordnung festgelegte Streckenlänge, werden die entsprechenden Gebühren fällig. Ist dies nicht der Fall, ist es dem Netzbetreiber nicht gestattet die Gebühr für Netzausbau zwischen Anlage und Netzanschlusspunkt und die Gebühr für Netzausbau jenseits des Netzanschlusspunktes zu erheben (§§ 6, 7 Verordnung 117/2007(XII.29)). Wenn die Kraftwerkanlage neben der Verwendung der primären Energiequelle zur Produktion von elektrischer Energie nachgewiesen mindestens ▪ zu 50% Erneuerbare Energie verwendet, beträgt die Netzanschlussgebühr höchstens 70% der in der Verordnung festgelegten Summe. ▪ zu 90% Erneuerbare Energie verwendet, beträgt die Netzanschlussgebühr höchstens 50% der in der Verordnung festgelegten Summe (§ 4 (5) Verordnung Nr.117/2007(XII.29)).
	Verteilmechanismus	

5. Netznutzung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	• Gesetz Nr. LXXXVI 2007 und Änderungen durch Gesetz Nr. XXIX 2011 • Regierungsverordnung Nr. 273/2007 (X.19) • Verordnung Nr. 119/2007 (XII.29)	
Kurzbeschreibung	Es besteht ein vertraglicher Anspruch auf Netznutzung sowie Abnahme und Übertragung (§ 58 (1) Gesetz Nr. LXXXVI 2007). Zum Abschluss eines Netznutzungsvertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet (§ 58 (2) Gesetz Nr. LXXXVI 2007). **Berechtigter:** Anspruchsberechtigt ist der Netznutzer. Netznutzer sind alle, die zum Zwecke des Einspeisens oder Nutzens von Strom mittelbar und unmittelbar an das öffentliche Netz angeschlossen werden (§22 Ziffer 50 Gesetz Nr. XXIX 2011), also auch der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. **Verpflichteter**: Anspruchsverpflichtet sind die Netzbetreiber einschließlich der Betreiber von privaten Stromleitungen (§ 58 (2) Gesetz Nr. LXXXVI 2007; § 32 Gesetz Nr. XXIX 2011).	
Verfahren	**Verfahrensablauf**	Der Anspruch auf Netznutzung entsteht mit Abschluss des Netznutzungsvertrages und Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen. Der Abschluss des Netznutzungsvertrages für nicht-genehmigungspflichtige Kleinanlagen (50kW – 500kW) und Kleinanlagen (500kW – 50MW) umfasst folgende Schritte: ▪ **Netznutzungsvertrag:** Der Anlagenbetreiber ist berechtigt einen Netznutzungsvertrag zu beantragen. In diesem Fall ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anlagenbetreiber einen unterschriebenen Netznutzungsvertrag zuzusenden. Für den Abschluss des Netznutzungsvertrages gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Netzanschlussvertrag (Anhang 2, § 14 Regierungsverordnung 273/2007(X.19)). Die Minimalanforderungen an den Inhalt des Netznutzungsvertrages sind gesetzlich geregelt, während das Format und die weiterführenden Bestimmungen des Vertrages in den Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers geregelt sind (Anhang 2, § 16 (1) (2) Regierungsverordnung 273/2007 (X.19)). ▪ **Einspeisen in das Netz:** Anlagenbetreiber sind verpflichtet, einen Antrag beim ungarischen Energiebüro einzureichen, wo festgelegt wird, welche Menge Elektrizität im Rahmen der Einspeisevergütung der Anlagenbetreiber in das Netz einspeisen darf. Die Entscheidung basiert auf verschiedenen Faktoren, die gesetzlich geregelt sind (§ 3 (3) Regierungsverordnung 273/2007(X.19)). Nach Abschluss eines Netznutzungsvertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet dem Anlagenbetreiber durchgehend den Zugang zum und Nutzung des Netzes zu gewährleisten (Anhang 2, §§ 6 (1), 7 Regierungsverordnung 273/2007(X.19)).
	Fristen	Detaillierte Regelungen des Netzzugangs ergeben sich aus den Verordnungen zur Elektrizitätsversorgung (§ 35 (2) Gesetz Nr. LXXXVI 2007). Sie umfassen

		folgende Fristen für die Netznutzung im Fall von nicht-genehmigungspflichtigen Kleinanlagen (50kW – 500kW) und Kleinanlagen (500kW – 50MW): ▪ Beantragt der Anlagenbetreiber den Abschluss eines Netznutzungsvertrages, ist der Netzbetreiber verpflichtet dem Anlagenbetreiber innerhalb von 15 Tagen einen Vertragsentwurf zuzusenden (Anhang 2, § 14 Regierungsverordnung 273/2007(X.19)) ▪ Macht der Anlagenbetreiber beim Abschluss des Netznutzungsvertrages Abweichungen vom Vertragsentwurf des Netzbetreibers geltend und akzeptiert der Netzbetreiber diese, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt unterschrieben an den Anlagenbetreiber zurückzusenden (Anhang 2, §§ 11 (2), 14 Regierungsverordnung 273/2007(X.19)).
	Informationspflichten	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Zugang zum Netz transparent zu gestalten (§ 30 Gesetz Nr. LXXXVI 2007; § 32 Gesetz Nr. XXIX 2011). Im Rahmen des Netzanschlussverfahren ist der Netzbetreiber angehalten, dem Anlagenbetreiber vorab Informationen bezüglich der Kosten sowie der Bedingungen für die Netznutzung mitzuteilen (Anhang 2, § 10 (7) Regierungsverordnung 273/2007(X.19)). Der Inhalt der vorab erteilten Information und des Vertragsentwurfes für Netznutzung ist gesetzlich geregelt (Anhang 2, § 10 (8) Regierungsverordnung 273/2007(X.19)).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	(x) Vorrang für erneuerbare Energien ( ) Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht ein vorrangiger Anspruch auf Netznutzung zugunsten von Strom aus Erneuerbaren Energien (§ 35 (3) Gesetz LXXXVI 2007). Auch wird der Import von Strom zugunsten von Strom aus Erneuerbaren Energien limitiert (§ 36 (1) Buchstabe g) Gesetz Nr. LXXXVI 2007).
Netzstabilisierungsmaßnahmen	Der Anspruch auf vorrangige Netznutzung von Erneuerbare Energien Anlagen darf nicht zu einer Gefährdung der Netzstabilität führen (§ 35 (2) Gesetz LXXXVI 2007). Die Gründe und Bedingungen für das Abregeln, die Einschränkung und die Aufkündigung der Netznutzung sind in weiterführenden Regelungen der Netzbetreiber festgelegt (Anhang 2, § 8 (2) Regierungsverordnung 273/2007(X.19)).	
Kostenträger der Netznutzung		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten der Netznutzung (§ 27 (5) i. V. m. § 142 Gesetz Nr. LXXXVI 2007) durch Zahlung einer Netznutzungsgebühr. Die Netznutzungsgebühr soll kostendeckend sein (§ 142 (6) Gesetz Nr. LXXXVI 2007). Die Höhe und Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr regelt

		Verordnung 119/2007 (XII.29).
	Verteilmechanismus	

6. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	• Gesetz Nr. LXXXVI 2007 und Änderungen durch Gesetz Nr. XXIX 2011 • Regierungsverordnung Nr. 273/2007. (X. 19.) • Verordnung Nr. 117/2007. (XII. 29.)	
Kurzbeschreibung	Es kann ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau bestehen, wenn dies zur Erfüllung des Anspruchs auf Netzanschluss erforderlich ist. Zum Abschluss dieses Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet. Er ist ausdrücklich verpflichtet, den Anschluss sämtlicher Anlagenbetreiber zu gewährleisten (§ 8 (1) Regierungsverordnung Nr. 273/2007. (X. 19.)). Im Übrigen ist der Netzbetreiber allgemein verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der Netze sicherzustellen und für die Unterhaltung der Netze zu sorgen (§ 14 Gesetz Nr. LXXXVI 2007 zitiert in § 32 Gesetz Nr. XXiX 2011). **Berechtigter:** Anspruchsberechtigt sind die Netznutzer (§ 3 (2) Verordnung Nr. 117/2007. (XII. 29.)). **Verpflichteter:** Anspruchsverpflichtet ist der Netzbetreiber (Netzberechtigter) (§ 6 (1) Verordnung Nr. 117/2007 (XII. 29.)).	
Verfahren für Anlagenbetreiber	**Verfahrensablauf**	Die Ausbaupläne des Übertragungsnetzbetreibers müssen konsistent sein mit dem energiepolitischen Prinzip der Förderung von Erneuerbaren Energien (§ 25 (2) Gesetz Nr. LXXXVI 2007 zitiert in § 38 Gesetz Nr. XXIX 2011). Ein ausdrücklicher Vorrang ist nicht vorgesehen. Nach Angaben des DSO erfolgen nach Abschluss des Netzanschlussvertrages die für den Netzanschluss notwendigen Netzausbauarbeiten.
	Durchsetzung	Die Entstehung/Durchsetzung des Netzausbaus hängt von der Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber/Unternehmer und dem Netznutzer (z.B. Anlagenbetreiber) ab (§ 8 (3) Regierungsverordnung Nr. 273/2007. (X. 19.)).
	Fristen	Im Gesetz sind keine Fristen für den Netzausbau vorgesehen. Die Verordnungen über die Elektrizitätsversorgung enthalten diejenigen verbindlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer der Netzbetreiber, der Eigentümer der Netzelemente und der Immobilieneigentümer einen Vertrag abschließen müssen. Die Fristen für einen eventuell erforderlichen Netzausbau können sich aus der Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber/Unternehmer und dem Netznutzer (z.B. Anlagenbetreiber) ergeben. Nach Vertragsschluss ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Netzausbau in möglichst kurzer Zeit im Rahmen des technisch Möglichen ausführen (§ 3 (1) Verordnung Nr. 117/2007 (XII.29)).
	Informationspflichten	
Anreizinstrumente zum Netzausbau		
Kostenträger des Netzausbaus		

	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Im Endeffekt trägt der Verbraucher über den Strompreis die Kosten des Netzausbaus (§ 8 (2) Regierungsverordnung Nr. 273/2007. (X. 19.)).
	Kostenträger Netzbetreiber	Die Netzbetreiber tragen zunächst die Kosten des im Zuge des Anschlusses einer neuen Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien notwendigen Netzausbaus (§ 7 (5) Gesetz Nr. LXXXVI 2007).
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Bei der Festsetzung der Netzzugangsgebühren berücksichtigt das Energiebüro die im Zuge des Netzanschlusses und -ausbaus entstandenen Kosten in einem angemessenen Ausmaß (§ 7 (5) Gesetz Nr. LXXXVI 2007). Im Rahmen der Netzanschlussgebühr fällt die Gebühr für Netzausbau jenseits des Netzanschlusspunktes für den Anlagenbetreiber nur an, wenn der notwendige Ausbau die in der Verordnung festgelegte Streckenlänge überschreitet. Ist dies nicht der Fall, ist es dem Netzbetreiber nicht gestattet die Gebühr für Netzausbau jenseits des Netzanschlusspunktes zu erheben (§§ 6, 7 Verordnung 117/2007(XII.29)).
	Verteilmechanismus	Das Ungarische Energiebüro berücksichtigt bei der Regelung der Netznutzungsgebühren die Kosten des Netzbetreibers. • **Netzbetreiber – Netznutzer (Energieversorgungsunternehmen).** Die Kosten des Netzausbaus trägt zunächst der Netzbetreiber. Er kann die Kosten des Ausbaus bei der Ermittlung von Netznutzungsentgelten im Ansatz einbringen und auf diese Weise auf die Energieversorgungsunternehmen abwälzen (§ 7 (5) Gesetz Nr. LXXXVI 2007; § 8 (2) Regierungsverordnung Nr. 273/2007. (X. 19.)). • **Netznutzer (Energieversorgungsunternehmen) – Endverbraucher.** Die Energieversorgungsunternehmen können die in den Netznutzungsentgelten enthaltenen Kosten des Netzausbaus über den Strompreis dem Verbraucher auferlegen (§ 8 (2) Regierungsverordnung Nr. 273/2007. (X. 19.)).
Netzausbaustudien	Mavir 2010 Netzausbauplan (A Magyar Villamosenergia-rendszer Hálózatfejlesztési Terve 2010) Ungarische Version unter: http://www.mavir.hu/c/document_library/get_file?uuid=3dd80445-53b8-4975-ad05-02f1e425d1f6&groupId=10258 Eine englische Version ist nicht verfügbar.	